



Amtliche Mitteilungen 83/2020

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
European Legal Perspectives der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln
vom 27. Juli 2020**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit: Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 3. AUGUST 2020

Öffentlich ausgelegt: 3. AUGUST 2020 BIS
31. AUGUST 2020

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
European Legal Perspectives der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 27.07.2020

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Art des Studiengangs und Studienziel	3
§ 3 Akademischer Grad.....	4
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	4
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	4
§ 6 Module.....	5
§ 7 Leistungspunkte und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	7
§ 8 Unbesetzt	7
§ 9 Lehrveranstaltungsformen.....	8
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	9
§ 11 Anerkennung von Leistungen.....	10
§ 12 Prüfungsformen	11
§ 14 Unterrichts- und Prüfungssprache.....	13
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	14
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	15
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	16

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	17
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	18
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	19
§ 21 Modul Praktikum.....	20
§ 21a Modul Masterarbeit.....	21
§ 22 Prüfungsausschuss	23
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	26
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	28
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	29
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	30
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	31
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten	32

Anhänge:

1. Übersicht zum Studienverlauf
2. Übersicht zu den Modulen

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad des weiterbildenden Masterstudiengangs European Legal Perspectives der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang). ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang geregelt. ³Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Art des Studiengangs und Studienziel

(1) Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang i. S. d. § 62 Abs. 2 Satz 2 HG mit einem anwendungsorientierten Profil.

(2) ¹Vor dem Hintergrund der herausragenden Rolle der Europäischen Union und des Europäischen Rechts für die juristische Praxis, verfolgt der Masterstudiengang das Ziel, Juristinnen und Juristen wissenschaftlich vertiefte berufsorientierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union inklusive dessen Bezügen zum Völkerrecht und dem Recht der Mitgliedsstaaten zu vermitteln. ²Die Besonderheit des Studienganges liegt in der engen Verbindung von rechtlichen und methodischen Grundlagen sowie praktischer Anwendung. ³Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet. Darüber hinaus wird über das Pflichtpraktikum und einen regelmäßigen Austausch mit Praktikerinnen und Praktikern die Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Wege eines unmittelbaren „on the job training“ sichergestellt. ⁴Diese direkte Verzahnung von Lehrveranstaltungen und Praxis soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit mit Bezug zum Recht der Europäischen Union weiterbilden.

(3) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 3

Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Laws, LL. M. verliehen. ²Voraussetzung für eine Graduierung ist, dass Leistungspunkte in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität zu Köln erworben wurden.

§ 4

Zugang und Zulassung zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

- (1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (2) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (3) ¹Der Studienverlauf wird von der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.
- (4) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan ist Bestandteil der Prüfungsordnung.
- (5) Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

- (1) Im Studium sind mindestens 60 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.
- (2) ¹Das Studium umfasst 10 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:
 - a) drei Basismodule („EU – Legal and Political Perspectives“, „EU – Politico-Economical Perspectives“ und „European Private Law“) im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten; ein Ergänzungsmodul („Introduction to Methods and Procedures of European Law“) im Umfang von 4 Leistungspunkten, ein Praktikumsmodul im Umfang

von 6 Leistungspunkten; vier Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten von denen mindestens drei aus dem gleichen Spezialisierungsbereiche nach Absatz 3 stammen müssen;

b) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(4) ¹Als Spezialisierungsbereich stehen zur Wahl:

a) Litigation and Arbitration in European Law

b) European Economic Law

c) European Law and Sustainability

d) European Law and International Relations

²Drei der vier zu absolvierenden Schwerpunktmodulen müssen aus dem gleichen Spezialisierungsbereich stammen. ³Das vierte Schwerpunktmodul kann aus einem anderen Spezialisierungsbereich stammen. ⁴Die Zuordnung der Schwerpunktmodule zu den Spezialisierungsbereichen ergibt sich aus den Bestimmungen im Anhang.

(4) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen im Anhang.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 4, 5, 6 oder 15 Leistungspunkten. ²Module mit 4, 5 oder 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
 - d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.
- (5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:
- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ³Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden im Anhang ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunkte und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶Als Arbeitsbelastung werden für das erste Semester 840 Stunden und für das zweite Semester 960 Stunden angesetzt. ⁷Diese werden mit 28 Leistungspunkten für das erste und 32 Leistungspunkten für das zweite Semester angerechnet.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

Unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:
- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
 - b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
 - c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
 - d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
 - e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
 - f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
 - g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
 - h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.
- (2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.
- (3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung oder

Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen erbracht werden, können eine regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. ³§ 17 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. ⁴Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln Beratungen an.

(5) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(6) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(7) ¹Darüber hinaus bietet das Büro des Studiengangs verschiedene Beratungs- und Orientierungsdienstleistungen an. ²Diese werden während der Sprechzeiten durchgeführt. ³Die Sprechzeiten werden durch Aushang im Büro des Studiengangs und im Internet bekannt gegeben.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind.

2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁵Die

Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Die Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ³Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen; in Ausnahmefällen ist die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“
- c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, das der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. ²Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form; Absatz 7 gilt sinngemäß. ³Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. ²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. ⁵In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. ⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ⁷Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁸Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 14

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. ²Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde; die Aufnahme einer Meldung in das Campus-Management-System heilt das Fehlen der genannten Voraussetzungen nicht. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(6) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder

eines im ersten Grad Verschwägerten. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im

Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zu differenzierten Bewertung gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen dieser Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den im Anhang ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(5) ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module.

(6) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul wird durch die Bestimmungen im Anhang geregelt.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 begrenzt ist, im letzten Versuch nicht bestanden, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

- a) Alle Prüfungselemente müssen mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

²Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul im Anhang ausgewiesen.

(4) ¹Wurde eine Klausur nicht bestanden, kann die oder der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsamt schriftlich einen Antrag auf eine Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung stellen. ²Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird der oder dem Studierenden über das Campus-Management-System mitgeteilt. ³Zwischen der Mitteilung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens 14 Tage liegen, sofern die oder der Studierende nicht einer kürzeren Frist zustimmt. ⁴Sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Entscheidung trifft, wird die Wiederholungsprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer der ursprünglichen Klausur abgenommen.

(5) Unbeschadet von Absatz 4 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers bei Wiederholungsprüfungen eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(6) Unbeschadet von Absatz 4 kann bei Wiederholungsprüfungen in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(7) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21a Absatz 11.

(8) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum mit einer Dauer von sechs Wochen zu absolvieren. ²Das Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester statt. ³Eine Aufteilung des Praktikums in Blöcke von je drei Wochen ist auf Antrag der/des Studierenden in begründeten Fällen zulässig. ⁴Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Das Praktikum kann bei einer geeigneten Stelle in der Rechtspflege, bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Verwaltungsbehörde absolviert werden. ²Die Ableistung des Praktikums bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt ist zulässig. ³Die Praktikumsstelle muss einen thematischen Bezug zu den Zielen des Masterstudiengangs nach § 2 Absatz 2 aufweisen. ⁴Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer muss die Anforderungen nach § 23 erfüllen und ist Prüferin bzw. Prüfer dieses Moduls. ⁵Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des Absatz 3.

(3) ¹Die oder der Studierende schlägt spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des Praktikums gegenüber dem Prüfungsamt eine Praktikumsstelle vor und benennt die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer. ²Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vor, bestellt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer als Prüferin oder Prüfer des Moduls Praktikum und bestätigt dies sowie die Eignung der Praktikumsstelle.

(4) ¹Im Praktikum sollen vorhandene und neuerworbene Kenntnisse praxisorientiert angewendet und erweitert werden. ²Aus diesem Grund müssen die Studierenden während des Praktikums mindestens zwei selbständig erstellte, praktische Arbeitsergebnisse abliefern, die von der Betreuerin oder den Betreuer bewertet werden. ³Als praktische Arbeitsergebnisse kommen insbesondere Stellungnahmen, Memoranden, Kurzvorträge, Gutachten, Präsentationen oder Ähnliches in Betracht. ⁴Das Praktikum ist durch eine benotete Bescheinigung (Praktikumszeugnis) der Stelle nachzuweisen, bei der das Praktikum absolviert wird. ⁵Das Praktikumszeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die praktischen Arbeitsergebnisse werden im Praktikumszeugnis einzeln mit Note

ausgewiesen. ⁷Für das Praktikum ist durch die Betreuerin oder den Betreuer unter Berücksichtigung der praktischen Arbeitsergebnisse und des Gesamteindrucks eine Endnote über die Leistung im Praktikum entsprechend § 18 festzusetzen. ⁸Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelpraktika aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsbescheinigungen (Praktikumszeugnisse) vorzulegen. ⁹Im Falle der Aufteilung des Praktikums in zwei Einzelpraktika ergibt sich die Note des Moduls Praktikum aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der beiden Praktikumszeugnisse.

(5) ¹Jede/jeder Praktikantin/Praktikant verfasst einen eigenhändigen Bericht über das Praktikum in englischer Sprache mit einem Umfang von 5000 Zeichen. ²Der Praktikumsbericht wird nicht benotet und fließt nicht in die Note des Praktikumszeugnisses ein. ³Wird der Bericht nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss vorgelegt, werden keine Leistungspunkte für das Modul Praktikum vergeben. ⁶Wird gemäß Abs. 1 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelblöcke aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsberichte vorzulegen.

(6) ¹Während der Praktikumsphase finden an der Universität in der Regel zwei Praxis-Meetings statt. ²Bei den Praxis-Meetings sollen sich alle Studierende des Jahrgangs über ihre Erfahrungen aus dem Praktikum austauschen. ³Die Teilnahme an den Praxis-Meetings und die aktive Mitarbeit wird empfohlen.

(7) ¹Das Praktikum soll zugleich zur Orientierung und Themenfindung bezüglich der Masterarbeit dienen. ²Dies ist bei der Auswahl und Gestaltung des Praktikums zu berücksichtigen.

§ 21a

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Anhang ausgewiesen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbegutachtung. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. ³Bei der Themenstellung soll besonderes Augenmerk auf die Praxisorientierung der Masterarbeit gelegt werden. ⁴Die Praxisorientierung kann insbesondere

durch Bezug zum vorhergehenden Praktikum aber auch in sonstiger Weise hergestellt werden. ⁵In der Regel soll die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit der vorherigen Praktikumsstelle geschrieben werden. ⁶Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. ⁷Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Nach Zugang bzw. Bekanntgabe der Mitteilung nach Satz 6 ist eine Rückgabe des Themas nur in besonderen Härtefällen möglich. ⁸Über die Genehmigung der Rückgabe entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁹Die für das Vorliegen eines Härtefalls geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ¹⁰Die Anzahl der auszugebenden Masterarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Spezialisierungsbereichen und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Die Ausgabe soll in der Regel bis zum Beginn des sechsten Monats des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, erfolgen. ³Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen

Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) ¹Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt. ³Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat diese Frist, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁴§17 bleibt unberührt. ⁵Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁶Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁷Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁷Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁸Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und

Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfer Eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 2. Alternative HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder die Erste Prüfung Rechtswissenschaft oder ein Äquivalent bestanden haben. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben

diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit späteren schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) ¹Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

²In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. ³Ein schwerwiegender Fall kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens grob fahrlässig

- a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben macht oder fremde Gedanken oder Erkenntnisse verfälscht wiedergibt (Fälschung),
- b) die Prüfungsarbeit oder Forschungstätigkeit Anderer schwer beeinträchtigt (Sabotage),
- c) eine fremde Formulierung, einen fremden Gedanken oder fremde Erkenntnisse wiedergibt ohne die Urheberschaft offenzulegen (Plagiat).

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 und 2 ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist

der akademische Grad durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, können sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält die Gesamtnote des Masterstudiums, die Bezeichnung der gewählten Spezialisierung sowie Note und Titel der Masterarbeit sowie Name der Themenstellerin beziehungsweise des Themenstellers der Masterarbeit. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. ⁸Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln versehen. ⁷Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. ⁸Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln. ³Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. ⁴Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erreichten ECTS- Rang ausgestellt. ⁵Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlussjahrgang.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 27.07.2020 in Kraft.

(3) Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 14. Mai 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 23. Juni 2020.

Köln, den 27. Juli 2020

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis

**1. Anhang zur Prüfungsordnung:
Studienverlauf und Zuordnung der Module**

Studienverlauf

Erstes Semester		
Modul-Nr.	Modulname	LP
BM 1	EU – Legal and Political Perspectives	5
BM 2	EU – Politico-Economical Perspectives	5
BM 3	European Private Law	5
EM	Introduction to Methods and Procedures of European Law	4
PM	Praktikum	6
MM	Masterarbeit	3 ²
Summe		28

Zweites Semester		
Modul-Nr.	Modulname	LP
SM 1.1 bis SM 4.4	Kernbereich: Mindestens drei Module aus dem gewählten Spezialisierungsbereich (s.u.). Jede Veranstaltung entspricht dabei 5 LP	15 (3 x 5)
SM 1.1 bis SM 4.4	Wahlbereich: Eine Veranstaltung kann entweder aus dem gewählten oder aus einem der anderen Spezialisierungsbereiche stammen.	5
MM	Masterarbeit	12
Summe		32

² Das Modul Masterarbeit wird insgesamt mit 15 LP gewichtet. Aufgrund der Erstreckung über zwei Semester wird das Modul im ersten Semester mit 3 LP und im zweiten Semester mit 12 LP berücksichtigt.

Gesamtstudienjahr							
Oktober bis Januar		Februar und März		April bis Juli		August und September	
Basismodul 1	5 LP						
Basismodul 2	5 LP						
Basismodul 3	5 LP						
Ergänzungsmodul	4 LP						
		Praktikum	6 LP				
				SM 1.1 bis SM. 4.4 ³	5 LP		
				SM 1.1 bis SM. 4.4	5 LP		
				SM 1.1 bis SM. 4.4	5 LP		
				SM 1.1 bis SM. 4.4	5 LP		
		März: Beginn Masterarbeit	3 LP	Fortsetzung Masterarbeit		Fertigstellung Masterarbeit	12 LP
	19 LP		9 LP		20 LP		12 LP
Erstes Semester 28 LP				Zweites Semester 32 LP			

³ Im zweiten Semester müssen vier Schwerpunktmodule absolviert werden. Die Studierenden wählen zu Beginn des zweiten Studienseesters einen der vier Spezialisierungsbereich aus. Aus diesem gewählten Spezialisierungsbereich müssen mindestens drei der zugeordneten Module absolviert werden. Ein weiteres Modul kann entweder aus dem gewählten Spezialisierungsbereich oder aus einem der drei anderen Spezialisierungsbereiche stammen.

Zuordnung der Module

(mit Ausweisung von Leistungspunkten (LP) und Gewichtung in der Endnote)

Basismodule (BM)			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
BM 1	EU – Legal and Political Perspectives	5	5/60
BM 2	EU – Politico-Economical Perspectives	5	5/60
BM 3	European Private Law	5	5/60

Ergänzungsmodul (EM)			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
EM	Introduction to Methods and Procedures of European Law	4	4/60

Praktikumsmodul			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
PM	Praktikum	6	6/60

Masterarbeit			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
MM	Masterarbeit	15	15/60

Übersicht über die Spezialisierung (SP)			
Nr.	Name	Zugeordnete Module	Modul-Nr.
SP 1	Litigation and Arbitration in European Law	Litigation in European Law	SM 1.1
		Commercial Arbitration and Conflict Resolution	SM 1.2
		Private International Law: Choice of Law and Jurisdiction	SM 1.3
		International Investment Law	SM 1.4
SP 2	European Economic Law	European Business and Tax Law	SM 2.1
		EU Competition Law	SM 2.2
		Corporate Law, Capital Market Law and Compliance	SM 2.3
		Law and Public Sector	SM 2.4
SP 3	European Law and Sustainability	Environmental Law	SM 3.1
		Energy Law	SM 3.2
		Challenges of Digitalization for Europe (Industry, Law, Ethics)	SM 3.3
		Air and Space Law	SM 3.4
SP 4	European Law and International Relations	Basic Rights of the EU and ECHR	SM 4.1
		EU and Development	SM 4.2
		The EU and the Common Foreign and Security Policy	SM 4.3
		European Common Commercial (and Currency) Policy	SM 4.4

Anmerkung:

Im zweiten Semester müssen vier Schwerpunktmodule absolviert werden. Die Studierenden wählen zu Beginn des zweiten Studienseesters einen der vier Spezialisierungsbereich aus. Aus diesem gewählten Spezialisierungsbereich müssen mindestens drei der zugeordneten Module absolviert werden. Ein weiteres Modul kann entweder aus dem gewählten Spezialisierungsbereich oder aus einem der drei anderen Spezialisierungsbereiche stammen.

Spezialisierung 1 – Schwerpunktmodule (SM)			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
SM 1.1	Litigation in European Business Law	5	5/60
SM 1.2	Commercial Arbitration and Conflict Resolution	5	5/60
SM 1.3	Private International Law: Choice of Law and Jurisdiction	5	5/60
SM 1.4	International Investment Law	5	5/60

Spezialisierung 2 – Schwerpunktmodule (SM)			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
SM 2.1	European Business and Tax Law	5	5/60
SM 2.2	EU Competition Law	5	5/60
SM 2.3	Corporate Law, Capital Market Law and Compliance	5	5/60
SM 2.4	Law and Public Sector	5	5/60

Spezialisierung 3 – Schwerpunktmodule (SM)			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
SM 3.1	Environmental Law	5	5/60
SM 3.2	Energy Law	5	5/60
SM 3.3	Challenges of Digitalization for Europe (Industry, Law, Ethics)”	5	5/60
SM 3.4	Air and Space Law	5	5/60

Spezialisierung 4 – Schwerpunktmodule (SM)			
Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung
SM 4.1	Basic Rights of the EU and ECHR	5	5/60
SM 4.2	EU and Development	5	5/60
SM 4.3	The EU and the Common Foreign and Security Policy	5	5/60
SM 4.4	European Common Commercial (and Currency) Policy	5	5/60

**2. Anhang zur Prüfungsordnung:
Detaillierte Modulübersicht**

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung Variante nach § 20 Abs. 3	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
BM 1	Basismodul EU – Legal and Political Perspectives	keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	5	5/60
BM 2	Basismodul EU – Politico- Economical Perspectives	keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	5	5/60
BM 3	Basismodul European Private Law	keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	5	5/60
EM	Ergänzungsmodul Introduction to Methods and	keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar, Übung	keine	Mündliche Prüfung: Vortrag, 20 Min. Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	4	4/60

	Procedures of European Law									
PM	Praktikum	keine	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 1. und 2. Semester sechs Wochen	Praktikum, Teilnahme an Praxis-Meetings	keine	Anfertigung von min. zwei praktischen Arbeiten i. S. d. § 21 Abs. 4; aktive Mitarbeit in der Praktikumsstelle; Englisch Variante A (§ 20 Abs. 3)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	P	6	6/60
SM 1.1	Schwerpunktmodul Litigation in European Business Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 1.2	Schwerpunktmodul Commercial Arbitration and Conflict Resolution	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 1.3	Schwerpunktmodul Private International Law: Choice of Law and Jurisdiction	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 1.4	Schwerpunktmodul International Investment Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Oder: Mündliche Prüfung (30 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 2.1	Schwerpunktmodul European Business and Tax Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60

SM 2.2	Schwerpunktmodul EU Competition Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Oder: Mündliche Prüfung Mündliche Prüfung (30 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 2.3	Schwerpunktmodul Corporate Law, Capital Market Law and Compliance	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 2.4	Schwerpunktmodul Law and Public Sector	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 3.1	Schwerpunktmodul Environmental Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 3.2	Schwerpunktmodul Energy Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 3.3	Schwerpunktmodul Challenges of Digitalization for Europe (Industry, Law, Ethics)	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 3.4	Schwerpunktmodul Air and Space Law	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60

SM 4.1	Schwerpunktmodul Basic Rights of the EU and ECHR	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 4.2	Schwerpunktmodul EU and Development	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Mündliche Prüfung: Referat, Vortrag (30 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 4.3	Schwerpunktmodul The EU and the Common Foreign and Security Policy	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Mündliche Prüfung: Mündliche Prüfung (30 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
SM 4.4	Schwerpunktmodul European Common Commercial (and Currency) Policy	Besuch der Basismodule BM 1 bis BM 3	jedes 2. Semester Sommersemester 1-semesterig	Vorlesung, Seminar	keine	Schriftliche Prüfung: Klausur (120-180 Min.) Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	5	5/60
MM	Modul Masterarbeit	Abschluss des Ergänzungsm oduls (EM)	Ausgabe des Themas, i.d.R. bis zum Beginn des sechsten Studienmonats; sechs Monate	Masterarbeit	keine	Schriftliche Prüfung Sechs Monate Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	P	15	15/60